



STADTSPORTVERBAND NIEDERKASSEL

Satzung des Stadtsportverbandes Niederkassel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäfts- und Gründungsjahr

1. Der Stadtsportverband Niederkassel, im folgenden SSVN genannt, ist die Interessenvertretung der Sportvereine in der Stadt Niederkassel.
2. Der SSVN ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Der SSVN erkennt die Satzung des LSB NRW an.
3. Der SSVN wurde am 15.12.1983 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der SSVN hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg mit der Nummer xxxx eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der SSVN tritt dafür ein, dass allen Einwohnern in der Stadt Niederkassel die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
2. Der SSVN fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
3. Der SSVN setzt sich für die Förderung des Sports in jeder Hinsicht ein. Er koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der immer bedeutsamer werdenden Freizeit.
4. Der SSVN vertritt den Sport und die Belange seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Niederkassel und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SSVN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der SSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des SSVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der SSVN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
5. Der SSVN fördert die Integration im und durch den Sport.

§ 4 Aufgaben

1. Die Aufgaben des SSVN erstrecken sich auf die Belange des Sports.
2. Dies sind im Besonderen:
 - die Unterstützung bei der Zusammenarbeit der sporttreibenden Vereine der Stadt Niederkassel
 - die Beratung und Hilfe der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportorganisation
 - die Unterstützung der Mitglieder des SSVN gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Niederkassel und gegenüber dem Landessportbund NRW und anderen Gremien und Behörden
 - die Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Vereins- und Schulsport

- die Förderung des Gesundheitssports, des Freizeitsports, des Breitensports, des Leistungssports
- Integration
- Bildung und Erziehung
- Unterstützung bei Übungsleiter- bzw. Mitarbeiter- Aus- und Fortbildung
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Soziales und Versicherungsschutz
- Unterstützung in Fragen des Umweltschutzes
- Beteiligung bei kommunaler Planung von Sportstätten und Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Werbe- und Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Vereinen und übergeordneten Sportverbänden
- Förderung der regionalen, überregionalen und städtepartnerschaftlichen Sportbeziehungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SSVN sind die Satzung des Landessportbundes NRW und die Satzung und die Ordnungen, die er selbst zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der SSVN hat folgende Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder können Vereine und sonstige dem Sport dienende Institutionen sein, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.
 2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können Vereine sein, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören. Der SSVN vertritt als ein Verein die ihm angeschlossenen Betriebssportvereine.
 3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine, Institutionen und Schulen mit besonderer Beziehung zum Niederkasseler Sport sein.
2. Mitglieder können nur Vereine, Institutionen und Schulen im Sinne des Abs. 1 sein, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Niederkassel haben und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des SSVN zu erbringen.

§ 7 Aufnahme

1. Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSVN erlischt
 - mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 6
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem SSVN bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen
 1. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 2. bei vorsätzlicher Schädigung des SSVN oder seines Ansehens,
 3. wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Beiträge, der Gebühren oder anderer Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit nicht nachkommt
 4. aus wichtigem Grund.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
5. Während der Zeit der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden oder den Einspruch nach Abs. 4 nicht berührt oder aufgeschoben.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung. Die vom SSVN angebotenen Leistungen stehen jedem Mitglied offen.
2. Alle Mitglieder haben außer den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten die folgenden:
 1. den SSVN in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 3. das Ansehen des Sports und der Gemeinschaft des SSVN nicht zu beschädigen,
 4. dem SSVN eine Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax-, Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
3. Bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres haben die Mitglieder des SSVN ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem SSVN zu melden. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Wird die Frist in Abs. 3 Satz 1 versäumt, ist ein Zuschlag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Der Beitrag ist am 15.01. des betreffenden Jahres im voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.
6. Abs. 1 gilt nicht, solange nicht die Pflicht nach Abs. 3 erfüllt wurde, oder das Mitglied fällige Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet hat.

§ 10 Organe

Die Organe des SSVN sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSVN. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des SSVN, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSVN übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
 - Vertretern der Mitglieder
 - Mitgliedern des Vorstandes

3. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Satzung und die Ordnungen,
 - die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSVN,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - die Beschlussfassung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
 - die Wahl der Kassenprüfer
4. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, per E-Mail, Fax oder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Antrag muss in der Form von § 11 Abs. 4 Satz 2 gestellt werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen und muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss, bzw. Antragstellung stattfinden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in der in Abs. 4 Satz 2 genannten Form mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Der Vorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.
6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 4 und 5 ist der Tag der Absendung maßgebend.
7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.
8. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - Ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6
 - Vorstandsmitglieder
9. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

Abweichend von Satz 1 haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder

 - bis 200 Mitglieder 1 Stimme
 - ab 201 bis 500 Mitglieder 2 Stimmen
 - ab 501 bis 1000 Mitglieder 3 Stimmen
 - ab 1001 Mitglieder 4 Stimmen

Es gelten die nach § 9, Abs. 3 zugrunde liegenden Mitgliederzahlen.
10. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied
 - das mit Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft in Verzug ist,
 - in dem Kalenderjahr, in dem es seine Pflicht nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt hat.
11. Jeder Delegierte kann nicht mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Versammlung schriftlich, per E-Mail oder per Fax bekanntzugeben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen schriftlich, per E-Mail oder per Fax geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner nicht abhelfen können, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSVN im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - o dem 1. Vorsitzenden
 - o dem 2. Vorsitzenden
 - o dem Schatzmeister
 - o dem Jugendbeauftragten
 - o dem Pressewart
 - o und bis zu 5 Beisitzern

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart und 1 Beisitzer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Jugendbeauftragte und 2 Beisitzer.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei dieser ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands durchzuführen.
5. Die Vertretung des SSVN im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je 2 von ihnen vertreten den SSVN gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss immer anwesend sein.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Listenstellvertreter für je 1 Jahr.
3. Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereines. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder haben dem SSVN dazu eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Bei anderer Zahlungsart wird eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 5 erhoben.
5. Zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Aufgaben können Gebühren erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand in einer Gebührenordnung bestimmt.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des SSVN einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung benannter Wahlleiter. Nach dessen Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.

5. Die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.
6. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.
7. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSVN angehört.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in der Form von § 11 Abs. 4a) Satz 2 angezeigt haben.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine anschließend einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
2. Für einen Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Fall der Auflösung des Verbandes bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Verbandes abwickelt. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Bezahlung der Verbindlichkeiten an die Stadt Niederkassel. Diese hat es für sportliche Zwecke der Sport treibenden Vereine zu verwenden.

Diese Satzung tritt am ...Oktober 2009 in Kraft.

Niederkassel, den 17.09.2009